

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 8. Mai 2012

LR-A-2472/001-2012

Sehr geehrter Herr Präsident!

In Beantwortung der Anfrage des Abgeordneten Ing. Huber vom 10. April 2012, Ltg.-
1183/A-5/216-2012 wird folgendes mitgeteilt.

Das Bundesverfassungsgesetz vom 3. Juli 1973, BGBl. 1973/390, zur Durchführung
des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassistischer
Diskriminierung verbietet nicht nur die rassistische Diskriminierung, sondern legt auch
das Recht auf Gleichheit von Ausländern vor dem Gesetz fest.

Folglich gibt es im Vereinsgesetz 2002 keine Unterscheidung zwischen Fremden und
Einheimischen und weder das Vereinsgesetz noch das Zentrale Vereinsregister
kennen den Begriff „Migrantenvereine“.

Die NÖ Landesregierung hat am 13. März 1990 die „Allgemeinen Richtlinien für
Förderungen des Landes Niederösterreich“ beschlossen. Entsprechend der Vorgaben
des Artikels 3.1.1 der Richtlinie wurden Förderkriterien für Integrationsmaßnahmen
festgelegt und in Fördergrundsätzen zusammengefasst.

Projekte haben entsprechend dieser Fördergrundsätze zu allererst folgendem
Kriterium zu entsprechen:

- Im Ansuchen muss dargestellt werden, wie das Vorhaben von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund getragen wird.

Alle in meinem Ressort geförderten Integrationsprojekte werden somit von Fremden und Einheimischen getragen, sie kommen Fremden und Einheimischen zugute und eine Unterscheidung in „Migrantenvereine“ und „sonstige Vereine“ ist nicht möglich.

Betreffend die Förderung von Integrationsprojekten wird auf die Beantwortung vom 23. Jänner 2012 der Anfrage des Abgeordneten Tauchner, Ltg. -1070/A-5/183-2012 vom 5. Jänner 2012 (Frage 1) hingewiesen.

Mit den besten Grüßen

Mag. Karl Wilfing eh.